

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 14. Juni 2022 16:33
An: Speicherumlage
Betreff: Verfahren BK7-22-052 zur Genehmigung der Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e En-WG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das « Institut luxembourgeois de régulation » (ILR) begrüßt die Möglichkeit seine Überlegungen zu o.g. Konsultationsverfahren einreichen zu können.

Aus den veröffentlichten Unterlagen geht hervor, dass „Trading Hub Europe“ (THE) vorschlägt die Kosten und etwaige Erlöse auf die BKV umzulegen, dies im Verhältnis ihrer jeweiligen für SLP-, RLM-Entnahmestellen und an Grenzübergangspunkten sowie virtuellen Kopplungspunkten physikalisch ausgespeisten Mengen.

Das ILR ist jedoch der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Umlage Grenzübergangspunkten bzw. virtuellen Kopplungspunkten nicht einschließen darf, da dies nicht sachgerecht ist und zu einer Doppelbelastung führt.

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union wird in Kürze Speichervorgaben erfüllen müssen und somit seinen Beitrag zu den Speicherkosten leisten. In der Tat sieht der Vorschlag “ Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council amending Regulation (EU) 2017/1938 and Regulation (EC) n°715/2009 with regard to gas storage <<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9228-2022-INIT/x/pdf>> “ vor, dass zukünftig über europäisch vorgegebene Ziele zur Befüllung der Speicher, oder im Falle eines Mitgliedstaates ohne Speicherkapazität, über eine Verpflichtung zur Buchung von Speicherkapazitäten in anderen Mitgliedstaaten, jeder Mitgliedsstaat seinen Beitrag am Vorhalten von Gasreserven leisten und die entsprechenden Kosten selbst tragen muss.

Die Umlage von nationalen Speicherkosten auf Grenzübergangspunkte und virtuelle Kopplungspunkte würde die Abnehmer in anderen Mitgliedsstaaten belasten, dies zusätzlich zu den in dem jeweiligen Mitgliedsstaat anfallenden Kosten.

Seine Überlegungen sieht das ILR durch die vorgeschlagene Verordnung bestätigt, da diese in Art 6b(1j) die Umlage der Kosten explizit auf „final customers located within the same Member States“ beschränkt.

Im konkreten Fall würde der vorliegende Vorschlag von THE bedeuten, dass Endverbraucher in Luxemburg, mangels Speicher im eigenen Land, sowohl die Verpflichtung zur Speicherung von 15% des nationalen Verbrauchs im Ausland als auch anteilig die Speicherverpflichtung Deutschlands finanzieren müssten.

ILR steht somit einer Umlage auf Grenzübergangspunkte und virtuelle Kopplungspunkte kritisch gegenüber und würde begrüßen, wenn sich diese Überlegungen in Ihrem Entscheidungsprozess widerspiegeln würden.

Mit freundlichen Grüßen.

[Bei Veröffentlichung bitte entfernen :]



INSTITUT LUXEMBOURGEOIS DE RÉGULATION

17, rue du Fossé
L-2922 LUXEMBOURG
www.ilr.lu <<http://www.ilr.lu>>

T +352 28228 228
F +352 28228 229
info@ilr.lu <<mailto:info@ilr.lu>>

The information contained in this communication is confidential and may be legally privileged. It is intended solely for the use of the individual or entity to whom it is addressed and others authorised to receive it. If you are not the intended recipient you are hereby notified that any disclosure, copying, distribution or taking any action in reliance of the contents of this information is strictly prohibited and may be unlawful. The sender is neither liable for the proper nor complete transmission of the information contained in this communication nor for any delay in its receipt.